

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1963	Nummer 61
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9513	2. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien der Küstenländer über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen.	854

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
	Personalveränderungen 857
	Arbeits- und Sozialminister
8. 5. 1963	RdErl. — Druckgasverordnung; hier: Farbkennzeichnung von Flaschen 857
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
13. 5. 1963	Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland 857
	Hinweis
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 5. 1963 857

I.

9513

**Richtlinien der Küstenländer
über Ausnahmen nach § 10 der Verordnung über die
Eignung und Befähigung der Schiffsleute des
Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 5. 1963 — V-F 2 — 26 — 01 — 11:63

Die Küstenländer haben auf Grund von § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen i. d. F. v. 12. 7. 1960 (BGBl. II S. 1867) — EignungsVO — folgende Neufassung der Richtlinien über Ausnahmen vom Ausbildungsgang gemeinsam aufgestellt:

1. Erstanmusterung von Decksjungen ohne Schulbesuch (§ 3)

Ohne den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines dreimonatigen Lehrganges an einer staatlich anerkannten Seemannsschule ist, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, als Decksjunge anzumustern, wer durch eine Bescheinigung der von ihm gewählten Seemannsschule nachweist, daß an dieser Schule kein Ausbildungsplatz frei und er von dieser Schule für einen Lehrgang vorgemerkt ist, der spätestens 9 Monate nach der Erstanmusterung beginnt. Die Schule stellt diese Bescheinigung¹⁾ sogleich aus, wenn kein Ausbildungsplatz vorhanden ist. Die Bescheinigung hat nur für eine Reederei Gültigkeit. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Bescheinigung einzutragen. Bei einem Reedereiwechsel ist eine neue Bescheinigung anzufordern.

Dem Bewerber soll, wenn er die Bescheinigung beantragt, die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitpunkt für den Beginn des Schulbesuchs innerhalb der 9 Monate unter Berücksichtigung der den späteren Schulbesuch bestimmenden Gründe zu wählen.

Im Falle des Absatzes 1 ist nur anzumustern, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem in der Bescheinigung nach Absatz 1 genannten Zeitpunkt befristet ist und der Decksjunge sich gegenüber der von ihm gewählten Seemannsschule verpflichtet hat, diesen Zeitpunkt einzuhalten. Als Jungmann darf nur gemustert werden, wer den erfolgreichen Besuch einer Seemannsschule nachweist.

2. Erstanmusterungen ohne Schulbesuch in anderen Fällen (§ 3)

Ohne den Besuch einer Seemannsschule sind anzumustern

- a) ehemalige Angehörige der Bundesmarine, die an einem mindestens dreimonatigen Gastenlehrgang des Dienstzweiges „Seemannischer und Brückendienst“²⁾ erfolgreich teilgenommen oder eine Seeoffiziersprüfung abgelegt haben;
- b) ausländische Seeleute mit mindestens dreimonatiger Seefahrtzeit in dem Dienstgrad, den sie erreicht hätten, wenn sie nach den Vorschriften der EignungsVO ausgebildet worden wären.

3. Verkürzungen der Seefahrtzeiten (§§ 4 und 5)

Die nach den §§ 4 und 5 der EignungsVO vorgeschriebenen Seefahrtzeiten des Decksjungen und des Jungmannes sind jeweils bis zu drei Monaten zu kürzen, wenn die Kapitäne im Einvernehmen mit den Reedern durch ein Zeugnis bescheinigen, daß der Junggrad vorchriftsmäßig ausgebildet worden ist, nach seinen Leistungen das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vorzeitig er-

reicht hat und nach seiner allgemeinen geistigen und körperlichen Reife die Eignung zum nächsten Dienstgrad besitzt, und wenn die Ausbildungsinspektion für die Handelsschifffahrt die Verkürzung befürwortet.

4. Anrechnung von Seefahrtzeiten in anderen Laufbahnen an Bord von Kauffahrteischiffen (§§ 3 bis 5)

Die Seefahrtzeiten als Junggrade anderer Dienstzweige sind zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu sechs Monaten anzurechnen. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist vor der erstmaligen Anmusterung im Decksdienst nachzuweisen.

5. Anrechnung von Fahrtzeiten auf anderen Schiffen als auf Kauffahrteischiffen im Sinne der EignungsVO (§§ 3 bis 5, 7 und 8)

Für die Anrechnung von Fahrtzeiten, die nicht auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 1 Nr. 2 der EignungsVO erworben sind, gelten folgende Ausnahmebestimmungen:

- a) Die Seefahrtzeiten auf Schiffen, die auf Grund des Fahrerlaubnisscheines der See-Berufsgenossenschaft nur für die Wattfahrt oder beschränkte kleine Küstenfahrt zugelassen sind, sind beim Übergang auf Kauffahrteischiffe zu zwei Dritteln anzurechnen. Die Zulassung zur Matrosenprüfung setzt jedoch eine Seefahrtzeit von mindestens zehn Monaten als Leichtmatrose auf Kauffahrteischiffen oder auf Hochseefischerfahrzeugen voraus. Bei Seefahrtzeiten von weniger als zwei Jahren ist der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule vor der erstmaligen Anmusterung auf einem Kauffahrteischiff nachzuweisen.

b) Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone

Die Seefahrtzeiten auf Schiffen der sowjetischen Besatzungszone sind den Seefahrtzeiten auf Schiffen der Bundesrepublik gleichgestellt.

c) Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen

Die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen sind anzurechnen, wenn ein deutscher Kapitän vom Reeder oder ein deutscher nautischer Schiffsoffizier vom Reeder oder Kapitän mit der Ausbildung beauftragt worden ist und bei der Ausbildung die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so sind die Seefahrtzeiten auf ausländischen Kauffahrteischiffen anzurechnen, wenn der Junggrad durch Bescheinigung des Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses (§ 8 Abs. 3 der EignungsVO) nachweist, daß er die für die Anmusterung als Decksjunge, Jungmann oder Leichtmatrose erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Der Junggrad hat eine entsprechend längere Seefahrtzeit nachzuweisen, wenn er eine Seemannsschule nicht besucht hat.

d) Seefahrtzeiten auf Schiffen der Bundesmarine

Die Seefahrtzeiten bei der Bundesmarine im Dienstzweig „Seemannischer und Brückendienst“ sind voll anzurechnen. Dabei gilt die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemannischer und Brückendienst“²⁾ als Seefahrtzeit.

Die Seefahrtzeiten auf überwiegend in See eingesetzten Troßschiffen der Bundesmarine sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung des Deckspersonals die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist nachzuweisen.

e) Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen

Die Seefahrtzeiten auf seegehenden Behördenfahrzeugen über 50 BRT — mit Ausnahme von Feuerschiffen und schwimmenden Geräten, z. B. Bagger — sind bis zu 18 Monaten anzurechnen, und zwar bis zu je 9 Monaten auf die Seefahrtzeiten als Decksjunge und als Jungmann. Lotsenfahrzeuge und Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei gelten als seegehende Fahrzeuge.

¹⁾ Muster der Bescheinigung siehe Anlage.

²⁾ Bis zum 30. 3. 1959 lautete die Bezeichnung für den Gastenlehrgang „Fachlehrgang 1 A“ und für den Fachlehrgang 1 B“. Zum Dienstzweig „Seemannischer und Brückendienst“ (10)“ gehören die Fachrichtungen Seemannischer Dienst (SE 11), Nautischer Dienst (SN 12), Signaldienst (SG 13).

f) Seefahrtszeiten auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen

Die Seefahrtszeiten auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen sind für die Zulassung zur Matrosenprüfung voll anzurechnen, wenn bei der Ausbildung die Vorschriften der EignungsVO beachtet worden sind. Der erfolgreiche Besuch einer Seemannsschule ist nachzuweisen.

g) Seefahrtszeiten auf Segel- und Motorjachten

Die Seefahrtszeiten auf Segel- und Motorjachten sind bis zu 6 Monaten anzurechnen, sofern nach Größe und Fahrtgebiet des Fahrzeuges sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemannische Ausbildung gegeben sind.

h) Fahrtszeiten auf Binnenschiffen

1. Matrosen und Bootsleute der Binnenschifffahrt sind als Leichtmatrose anzumustern. Bei abgeschlossener Lehre können sie nach 12monatiger Seefahrtszeit, bei nicht abgeschlossener Lehre nach einer Mindestfahrtszeit von 24 Monaten in der Binnenschifffahrt und 18 Monaten Seefahrtszeit die Matrosenprüfung ablegen.
2. Binnenschiffer in einer Stellung, die der eines Leichtmatrosen in der Seeschifffahrt entspricht, sind als Jungmann und nach sechsmonatiger Seefahrtszeit bei Vorlage eines Zeugnisses nach § 4 Abs. 3 der EignungsVO als Leichtmatrose anzumustern.
3. Binnenschiffer in Stellungen, die denen eines Decksjungen bzw. Jungmannes in der Seeschifffahrt entsprechen, sind mit diesen Dienstgraden anzumustern. Die Fahrtszeiten auf Binnenschiffen sind jeweils zur Hälfte, höchstens jedoch mit 6 Monaten auf die Seefahrtszeiten als Decksjunge bzw. Jungmann anzurechnen.
4. Nach den Nrn. 2 und 3 darf nur verfahren werden, wenn der Binnenschiffer den erfolgreichen Abschluß des Unter- oder Mittelstufen-Lehrganges an einer Schifferberufsschule oder des Lehrganges an einer Seemannsschule nachweist.

i) Seefahrtszeiten auf Segelschiffen

Die Seefahrtszeiten auf Segelschiffen sind auf die nach den §§ 4 und 5 der EignungsVO erforderlichen Seefahrtszeiten 1¹ fach anzurechnen, sofern nach Größe

und Fahrtgebiet des Fahrzeuges sowie nach der Zahl der Seetage die Voraussetzungen für eine vollwertige seemannische Ausbildung gegeben sind.

6. Befreiung von der Matrosenprüfung

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist befreit, wer

- a) in der sowjetischen Besatzungszone eine Matrosenprüfung abgelegt hat,
- b) als ehemaliger Angehöriger der Bundesmarine eine Seeoffiziersprüfung oder die Fachprüfung 2 oder 3 im Dienstzweig „Seemannischer und Brückendienst“ abgelegt hat.

Der Matrosenbrief darf erst ausgehändigt werden, wenn die nach der EignungsVO vorgeschriebenen Seefahrtszeiten als Junggrade erfüllt sind. Hierbei wird bei Seeoffizieren die Dienstzeit, bei Unteroffizieren die Seefahrtszeit in der Bundesmarine voll angerechnet.

Von der Ablegung der Matrosenprüfung ist teilweise befreit, wer als ehemaliger Angehöriger der Bundesmarine an einem Fachlehrgang 1 des Dienstzweiges „Seemannischer und Brückendienst“²⁾ erfolgreich teilgenommen hat. In diesem Falle beschränkt sich die Matrosenprüfung auf Gebiete Schiffskunde, Ladungsdienst, Sicherheitsdienst und Rechtskunde.

7. Antrag

Die vorstehenden Ausnahmen werden nur auf Antrag gewährt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1963 in Kraft. Zugleich treten die auf Grund des § 10 der EignungsVO durch RdErl. v. 28. 11. 1960 — SMBl. NW. 9513 — erlassenen Richtlinien außer Kraft.

Bezug: Mein RdErl. v. 28. 11. 1960 — SMBl. NW. 9513 —.

An die Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG
— Seemannsamt —, Duisburg-Ruhrort,
Alte Ruhrorter Straße 44—52,

Häfen der Stadt Köln — Seemannsamt —, Köln,
Bayenstraße 2,

Städt. Hafenbetriebe — Seemannsamt —, Düsseldorf, Am Zollhof 15.

Anlage

zum Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand

u. Verkehr NW v. 13. 3. 1963 — V.F 2 — 26—01

Bezeichnung und Anschrift
der Seemannsschule

Datum

Bescheinigung

zur Vorlage beim Seemannsamt

Der geb.

zu wohnhaft in

ist, weil zur Zeit ein Schulplatz nicht frei ist, als Teilnehmer für den am
beginnenden Lehrgang vorgemerkt. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Nummer 1 der Ausnahme-
richtlinien gemäß § 10 der Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf
Kaufahrteischiffen die Anmusterung nur erfolgen darf, wenn das Heuerverhältnis längstens bis zu dem oben-
genannten Zeitpunkt befristet ist. Der Bewerber hat sich verpflichtet, diesen Zeitpunkt einzuhalten.

Diese Bescheinigung hat nur für die Reederei Gültigkeit.
(Name und Anschrift)

Bei einem Reedereiwechsel ist eine neue Bescheinigung anzufordern.

Erklärung des Bewerbers:

Ich verpflichte mich, den oben genannten Zeitpunkt einzuhalten.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat G. Brocki zum Oberregierungsrat; Regierungsrat A. Löwen zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. W. Weiß zum Oberregierungsrat; Regierungsrat K.-H. Werner zum Oberregierungsrat; Landesgeologe Dr. H. Maas zum Oberlandesgeologen; Oberbergrat Dr. H. Busse zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Mewes zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat E. Krautschneider zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Pohler zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. W. Stupp zum Regierungsdirektor; Oberbergrat G. Pitz zum Oberbergamtsdirektor; Regierungsdirektor E. Rambo zum Ministerialrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat E. Herfeld vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten; Regierungsrat Dr. K. Berger vom Statistischen Landesamt zum Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Es sind verstorben: Ministerialrat H. Winter; Regierungsdirektor W. Czycholl.

Nachgeordnete Behörden:

Es ist ernannt worden: Landesgeologe z. A. Dr. H. D. Dahm zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt Krefeld.

— MBl. NW. 1963 S. 857.

Arbeits- und Sozialminister**Druckgasverordnung;
hier: Farbkennzeichnung von Flaschen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 5. 1963 —
III A 2 — 8552 — (Nr. III 26 63)

Mehrere Unternehmen haben beim Deutschen Druckgasausschuß beantragt, in der Ziffer 18 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung für die Kennzeichnung von Behältern für Propan, Butan und deren Gemische die Farbe „orange“ vorzuschreiben. Die Anträge wurden damit begründet, daß — bedingt durch die gleichen Gewindeanschlüsse der Gasflaschenventile aller brennbaren Gase (ausgenommen Azetylen und Blausäure) und durch die gleiche Kennfarbe (ausgenommen Azetylen) — die Gefahr der Verwechslung insbesondere zwischen Propan- und Wasserstoffbehältern beim Füllen und Entleeren, ferner die Gefahr der Verwechslung der anzuschließenden Druckregler bestehe. Die Farbe „orange“

wurde deshalb vorgeschlagen, weil diese Farbe bereits bei der Normung von Schläuchen für Propan und Butan (DIN 4815) gewählt worden ist.

In der 7. Sitzung des Deutschen Druckgasausschusses wurden die Anträge mit dem Ergebnis beraten, daß nach dem Sinn der Farbkennzeichnung bei Flaschen für Propan, Butan und deren Gemische ebenso wie bei allen anderen Flaschen für brennbare Gase die in der Brennbarkeit des Inhalts liegende allgemeine Gefahr zu kennzeichnen ist, und zwar einheitlich (ausgenommen Azetylen) bei allen Flaschen durch die Farbe „rot“ (vgl. DGA 257/63 TG — K 00 vom 2. 4. 1963).

Die Kennzeichnung unterschiedlicher Drücke der Gase durch Farben wird als sicherheitstechnisch nicht begründet angesehen, weil in jede Flasche die Gasart und der Druck (Prüfdruck bzw. Betriebsdruck) eingestempelt sind und sich im übrigen insbesondere Flaschen für Propan und Flaschen für Wasserstoff sehr deutlich in ihrer äußeren Form unterscheiden.

Ich bringe den Beschluß zur Kenntnis und bitte, die Füllwerke Ihres Bezirkes über den Beschluß zu unterrichten und dabei darauf hinzuweisen, daß die Füllung nicht ordnungsmäßig gekennzeichneten Flaschen nach § 5 der Druckgasverordnung nicht statthaft ist.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen

Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 857.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Geschäftsführer Erwin Schiffbauer, Hoffnungsthal, Stöcken 6 a, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Heinrich Buchholz, Oberlar, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. 12. 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 13. Mai 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Klaus a

— MBl. NW. 1963 S. 857.

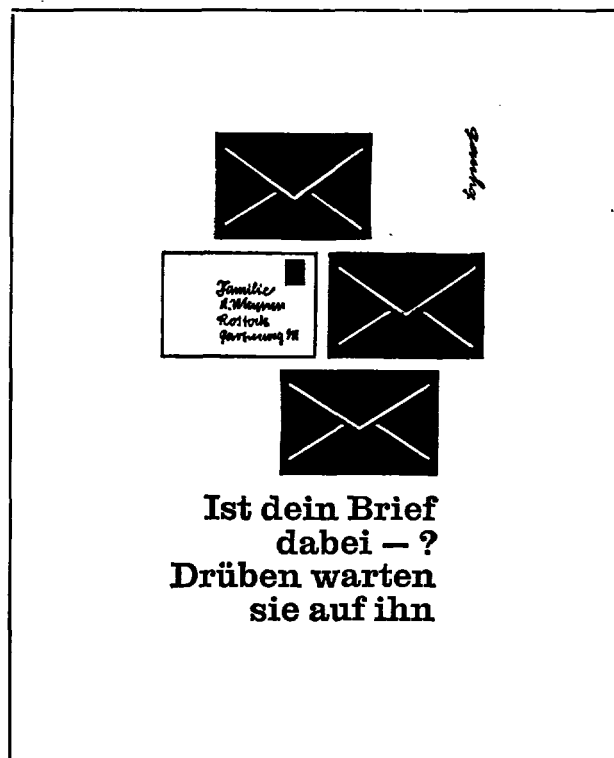
Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 20 v. 15. 5. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2004	18. 4. 1963	Zweite Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlüßsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz	189
20302	30. 4. 1963	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	195
301	28. 4. 1963	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Vereinsregisterbezirke	195
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	23. 4. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Abzwegleitung von der 110 kV-Leitung Witten-Kruckel zur Schaltanlage an der Wullenstraße in Witten	196
	23. 4. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Rohrleitungsbündels zwischen Wesseling und Knapsack	196
	23. 4. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Siersdorf-Grube Carl Alexander	196
	23. 4. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Volmarsstein zum Umspannwerk Schwelm	196

— MBl. NW. 1963 S. 857.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.